

Satzung der Adlerschützen Wangen e.V.

§1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Adlerschützen Wangen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wangen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer 70588 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Bei minderjährigen Schützen ist das Waffenrecht zu beachten.
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend, aus der sie mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, ausscheiden. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs und die jeweils im Interesse des Vereins gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Sportliches und faires Verhalten beim Schießen ist immer und überall unerlässlich.
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist. Geschieht dieses nicht, so hat das Mitglied den Beitrag und sonstige Leistungen für das kommende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z.B. Missachtung der Satzung, Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, Verletzung von Sitte und Anstand, Schädigung des Ansehens des Vereins, Verstoß gegen das Waffengesetz), kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung fristgemäß eingelegt, hat diese der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht vollzogen.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet. Mitgliederausweis und Vereinseigentum sind zurückzugeben und bei Verlust zu ersetzen.

§6 - Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 – Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende ist je allein zur Vertretung befugt. Vereinsintern wird jedoch

bestimmt, dass der 2.Vorstand nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes tätig wird.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Schützenmeister/in (1. Vorsitzender)
 - b) dem/der 2. Schützenmeister/in (2. Vorsitzender) und Stellvertreter
 - c) dem/der Kassier/in und Stellvertreter
 - d) dem/der Sportleiter/in und Stellvertreter
 - e) dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter
 - f) dem/der Jugendleiter/in und Stellvertreter
 - g) der Damenleiter/in und Stellvertreter
- (3) Die Stellvertreter sind optional. Die jeweilige Anzahl der Stellvertreter wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Kassier vertreten.

§ 9 – Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Festlegung von Vereinsveranstaltungen
 - f) Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Doppelfunktionen haben nur 1 Stimme.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - i) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den Monaten September/Oktober, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung .

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §10.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs unter vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (6) Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (7) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Starnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Wangen am 10.4.1976.

Die in dieser Abschrift bereits berücksichtigten Änderungen der Satzung wurden beschlossen:

1. in der Mitgliederversammlung in Wangen am 8.10.1976
2. in der Mitgliederversammlung in Wangen am 21.09.1984
3. in der Mitgliederversammlung in Wangen am 18.09.2009